



Gemeinde Langdorf

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPTVERWALTUNGS-AUSSCHUSSES

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 08.10.2025
Beginn:	15:00 Uhr
Ende	16:40 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Langdorf

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Englram, Michael

Ausschussmitglieder

Fischer, Ludwig
Kraus, Sabine
Schiller, Wolfgang
Spielbauer, Michael

Schriftführer

Lallinger, Gerhard

Abwesende und entschuldigte Personen:

-

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung von Sitzungsniederschriften
2. Vorstellung der Wasser- und Abwassergebührenkalkulation 2026 - 2029 durch das Büro Kommunalberatung Radlbeck
3. Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS): Erlass einer 1. Änderungssatzung - Vorberatung
4. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - Langdorf/Schöneck (BGS/EWS): Erlass einer 1. Änderungssatzung - Vorberatung
5. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - Ortsteile (BGS/EWS II): Erlass einer 1. Änderungssatzung - Vorberatung
6. Haushalt 2025 mit Finanzplan: Erlass einer 1. Nachtragshaushaltssatzung - Vorberatung
7. Anfragen

1. Bürgermeister Michael Enggram eröffnet um 15:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Hauptverwaltungsausschusses, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Hauptverwaltungsausschusses fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung von Sitzungsniederschriften

Sach- und Rechtslage:

Die Sitzungsniederschrift vom 26.02.2025 wurde dem Hauptverwaltungsausschuss vorgelegt.

Beschluss:

Die Sitzungsniederschrift vom 26.02.2025 wird ohne Einwände genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 5 Nein 0

2 Vorstellung der Wasser- und Abwassergebührenkalkulation 2026 - 2029 durch das Büro Kommunalberatung Radlbeck

Sach- und Rechtslage:

Frau Bettina Radlbeck hat dem Gemeinderat die Gebührenkalkulation für die Entwässerungseinrichtungen Langdorf-Außenbereiche und Langdorf-Schöneck sowie für die Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Langdorf vorgestellt und erläutert.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen von Frau Radlbeck zur Vorstellung der Wasser- und Abwassergebühren 2026-2029 zur Kenntnis.

Kenntnis genommen

3 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS): Erlass einer 1. Änderungssatzung - Vorberatung

Sach- und Rechtslage:

Der 4-jährige Kalkulationszeitraum der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) läuft zum 31.12.2025 aus (Art. 8 Abs. 6 KAG). Daher war eine neue Kalkulation für den Zeitraum 2026 - 2029 zu erstellen. Der Gemeinderat hat hiermit das Büro Radlbeck aus Straubing beauftragt.

Der neuen Kalkulation liegen das neue Anlagenverzeichnis sowie die neu ermittelten Grundstücks- und Geschossflächen (Firma Bitterwolf) zugrunde. Insbesondere wurden auch die Feststellungen und Empfehlungen aus der letzten überörtlichen Prüfung berücksichtigt.

Der Kalkulation kann entnommen werden, dass sich die Kosten für den Erhalt und Betrieb der Wasserversorgungseinrichtung gegenüber 2024 von 70.704 € auf voraussichtlich 139.612 € erhöht haben und die allgemeine Preiserhöhung wiedergeben. In der gesamten Nachkalkulation der letzten 4 Jahre ergibt sich eine Unterdeckung von 87.597, 46 € welche mit jeweils 21.899,36 € jährlich im neuen Kalkulationszeitraum 2026-2029 berücksichtigt werden. Von 2026-2029 wird mit durchschnittlichen Betriebskosten von 82.185 € ausgegangen. Durch konkrete Zuordnungen der Kosten und internen Verrechnungen gegenüber Pauschalen wurden die Zahlen nochmals konkretisiert. Die Kosten für den Austausch der Wasserzähler kommen aufgrund der Veranlagung im Vermögenshaushalt nur mit einer jährlichen Abschreibung von ca. 8 % (Abschreibung über 12 Jahre) in der Kalkulation zur Geltung). Nachdem es keine Aufteilung von Anlagevermögen auf verschiedenen Betriebseinrichtungen geben darf, werden die Kosten der Wasserzähler jährlich im Rahmen einer internen Verrechnung den Entwässerungseinrichtungen zugeordnet. Der Aufwand für die Grundstücks- und Geschossflächenberechnung wurden auf die 3 Teileinrichtungen (Wasser und zweimal Abwasser) verteilt und im Rahmen der Kalkulation 2026 – 2029 auf 4 Jahre verteilt. Große Investitionen in die Wasserleitung steigern den Anteil an kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsungen in der Kalkulation.

Gebührenerhöhend kommt noch die Einführung des sogenannten Wassercent durch den Freistaat Bayern hinzu. Hier muss die Gemeinde Langdorf jährlich entsprechend dem Jahresverbrauch eine Abgabe an den Freistaat Bayern leisten.

Neue Beitrags- und Gebührensätze ab dem 01.01.2026

	Gebühren	Grundstücksfläche	Geschossfläche
Alt	2,51 €	1,92 €	7,94 €
Neu	3,00 €	2,78 €	12,22 €
Differenz	+0,49 €	+0,86 €	4,28 €

Eine mögliche Unter- oder Überdeckung bei den Gebühren- und Beitragseinnahmen ist im Rahmen der nächsten Kalkulation nach 4 Jahren auszugleichen.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 KAG handelt es sich bei der öffentlichen Wasserversorgungsanlage um eine kostenrechnende Einrichtung. Das bedeutet, dass das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Anlagen decken muss. Die Festsetzung von abweichenden Verbrauchsgebühren ist aufgrund der Verpflichtung, kostendeckende Gebühren zu erheben, rechtswidrig. Da hierbei der Kommune ein Vermögensschaden (Gebührenaussfälle) entstehen würde, wäre ein solches Vorgehen wohl sogar ein Straftatbestand (Untreue, § 266 StGB). Zudem wäre eine Rückzahlung bereits erhaltener Stabilisierungshilfe sowie die Verweigerung künftiger Hilfen seitens der Regierung die Folge.

Die erforderliche Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung bedarf seit der Änderung des Art. 2 KAG keiner mehr Genehmigung durch das Landratsamt Regen.

Ein Entwurf vom 29.09.2025 einer 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Langdorf vom 25.08.2023 (BGS-WAS) liegt dem Beschlussvorschlag als Anlage bei. Darin werden nur die Beitrags- und Gebührensätze geändert. Die übrigen Satzungsregelungen bleiben unverändert.

Beschluss:

Der Hauptverwaltungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf vom 29.09.2025 einer 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Langdorf vom 25.08.2023 (BGS/WAS) als Satzung. Dieser Entwurf ist als Anlage beigefügt und Bestandteil dieses Beschlusses.

Der 1. Bürgermeister o.V.i.A. wird ermächtigt, die Satzung auszufertigen und bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: Ja 4 Nein 1

4 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - Langdorf/Schöneck (BGS/EWS): Erlass einer 1. Änderungssatzung - Vorberatung

Sach- und Rechtslage:

Der 4-jährige Kalkulationszeitraum der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Langdorf vom 25.08.2023 für **Langdorf und Schöneck (BGS/EWS)** läuft zum 31.12.2025 aus (Art. 8 Abs. 6 KAG). Daher war eine neue Kalkulation für den Zeitraum 2026 - 2029 zu erstellen. Der Gemeinderat hat hiermit das Büro Radlbeck aus Straubing beauftragt.

Der neuen Kalkulation liegen das neue Anlagenverzeichnis sowie die neu ermittelten Grundstücks- und Geschossflächen (Firma Bitterwolf) zugrunde. Insbesondere wurden auch die Feststellungen und Empfehlungen aus der letzten überörtlichen Prüfung berücksichtigt.

Der Kalkulation kann entnommen werden, dass sich die Kosten für den Erhalt und Betrieb der Entwässerungseinrichtung gegenüber 2024 von 109.177,35 € auf 176.307,46 € erhöht haben und die allgemeine Preiserhöhung wiedergeben. In der gesamten Nachkalkulation der letzte 4 Jahre ergibt sich eine Unterdeckung von 78.279,36 € welche mit jeweils 19.569,84 € jährlich im neuen 4-jährigen Kalkulationszeitraum 2026-2029 berücksichtigt werden. Von 2026 bis 2029 wird von einer Steigerung der Betriebskosten von 122.563 € auf 129.403 € ausgegangen. Durch konkrete Zuordnungen der Kosten und internen Verrechnungen gegenüber Pauschalen wurden die Zahlen nochmals konkretisiert. Nachdem Wasserzähler auch der Ermittlung der Abwassergebühren dienen, wurden diese Kosten intern aufgeteilt. Der Aufwand für die Grundstücks- und Geschossflächenberechnung wurden auf die 3 Teileinrichtungen (Wasser und zweimal Abwasser) verteilt und im Rahmen der Kalkulation 2026 – 2029 auf 4 Jahre verteilt. Große Investitionen in die Entwässerungseinrichtung steigern den Anteil an kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsungen in der Kalkulation.

Neue Beitrags- und Gebührensätze ab 01.01.2026

	Schmutz-,Niederschlag	Schmutzwasser	Grundstücksfläche	Geschossfläche
Alt	2,81 €	2,51 €	1,33 €	18,13 €
Neu	2,52 €	2,24 €	1,94 €	15,70 €
Differenz	-0,29 €	-0,27 €	+ 0,61 €	-2,43 €

Eine mögliche Unter- oder Überdeckung bei den Gebühren- und Beitragseinnahmen ist im Rahmen der nächsten Kalkulation nach 4 Jahren auszugleichen.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 KAG handelt es sich bei der öffentlichen Entwässerungseinrichtung um eine kostenrechnende Einrichtung. Das bedeutet, dass das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Anlagen decken muss. Die Festsetzung von abweichenden Verbrauchsgebühren ist aufgrund der Verpflichtung, kostendeckende Gebühren zu erheben, rechtswidrig. Da hierbei der Kommune ein Vermögensschaden (Gebührenauffälle) entstehen würde, wäre ein solches Vorgehen wohl sogar ein Straftatbestand (Untreue, § 266 StGB). Zudem wäre eine Rückzahlung bereits erhaltener Stabilisierungshilfe sowie die Verweigerung künftiger Hilfen seitens der Regierung die Folge. Da sich aus der Neukalkulation in 3 von 4 Fällen eine Reduzierung ergibt, ist für ein Abweichen beim neu errechneten Grundstücksflächenbeitrag kein Raum mehr.

Die erforderliche Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung bedarf seit der Änderung des Art. 2 KAG keiner mehr Genehmigung durch das Landratsamt Regen.

Ein Entwurf vom 29.09.2025 einer 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Langdorf vom 25.08.23 für die Ortsteile Langdorf und Schöneck (BGS/EWS) liegt den Beschlussvorschlag als Anlage bei. Darin werden nur die Beitrags- und Gebührensätze geändert. Die übrigen Satzungsregelungen bleiben unverändert.

Beschluss:

Der Hauptverwaltungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf vom 29.09.2025 einer 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Langdorf vom 25.08.2023 für die Ortsteile Langdorf und Schöneck (BGS/EWS) als Satzung.

Dieser Entwurf ist als Anlage beigefügt und Bestandteil dieses Beschlusses.

Der 1. Bürgermeister o.V.i.A. wird ermächtigt, die Satzung auszufertigen und bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: Ja 4 Nein 1

5 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - Ortsteile (BGS/EWS II): Erlass einer 1. Änderungssatzung - Vorberatung

Sach- und Rechtslage:

Der 4-jährige Kalkulationszeitraum der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Langdorf vom 25.08.2023 für **Langdorf -Ortsteile- (BGS/EWS II)** läuft zum 31.12.2025 aus (Art. 8 Abs. 6 KAG). Daher war eine neue Kalkulation für den Zeitraum 2026 - 2029 zu erstellen. Der Gemeinderat hat hiermit das Büro Radlbeck aus Straubing beauftragt.

Der neuen Kalkulation liegen das neue Anlagenverzeichnis sowie die neu ermittelten Grundstücks- und Geschossflächen (Firma Bitterwolf) zugrunde. Insbesondere wurden auch die Feststellungen und Empfehlungen aus der letzten überörtlichen Prüfung berücksichtigt.

Der Kalkulation kann entnommen werden, dass sich die Kosten für den Erhalt und Betrieb der Entwässerungseinrichtung gegenüber 2024 von 154.978 € auf 181.380 € erhöht haben und die allgemeine Preiserhöhung wiedergeben. In der gesamten Nachkalkulation der letzte 4 Jahre ergibt sich eine Unterdeckung von 128.465,21 € welche mit jeweils 32.116,30 € jährlich im neuen 4-jährigen Kalkulationszeitraum 2026-2029 berücksichtigt werden. Von 2026 bis 2029 wird von einer Steigerung der Betriebskosten von 128.782 € auf 135.992 € ausgegangen. Durch konkrete Zuordnungen der

Kosten und internen Verrechnungen gegenüber Pauschalen wurden die Zahlen nochmals konkretisiert. Nachdem Wasserzähler auch der Ermittlung der Abwassergebühren dienen, wurden diese Kosten intern aufgeteilt. Der Aufwand für die Grundstücks- und Geschossflächenberechnung wurden auf die 3 Teileinrichtungen (Wasser und zweimal Abwasser) verteilt und im Rahmen der Kalkulation 2026 – 2029 auf 4 Jahre verteilt. Große Investitionen in die Entwässerungseinrichtung steigern den Anteil an kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsungen in der Kalkulation.

Neue Beitrags- und Gebührensätze ab 01.01.2026

	Schmutz-,Niederschlag	Schmutzwasser	Grundstücksfläche	Geschossfläche
Alt	3,79 €	3,74 €	1,84 €	13,65 €
Neu	4,82 €	4,78 €	1,18 €	27,28 €
Differenz	+1,03 €	+1,04 €	-0,66 €	+13,63 €

Eine mögliche Unter- oder Überdeckung bei den Gebühren- und Beitragseinnahmen ist im Rahmen der nächsten Kalkulation nach 4 Jahren auszugleichen.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 KAG handelt es sich bei der öffentlichen Entwässerungseinrichtung um eine kostenrechnende Einrichtung. Das bedeutet, dass das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Anlagen decken muss. Die Festsetzung von abweichenden Verbrauchsgebühren ist aufgrund der Verpflichtung, kostendeckende Gebühren zu erheben, rechtswidrig. Da hierbei der Kommune ein Vermögensschaden (Gebührenauffälle) entstehen würde, wäre ein solches Vorgehen wohl sogar ein Straftatbestand (Untreue, § 266 StGB). Zudem wäre eine Rückzahlung bereits erhaltener Stabilisierungshilfe sowie die Verweigerung künftiger Hilfen seitens der Regierung die Folge.

Die erforderliche Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung bedarf seit der Änderung des Art. 2 KAG keiner mehr Genehmigung durch das Landratsamt Regen.

Ein Entwurf vom 29.09.2025 einer 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Langdorf vom 25.08.23 für die Ortsteile Brandten, Nebelberg, Schwarzach, Außenried und Kohlberg (BGS/EWS II) liegt den Beschlussvorschlag als Anlage bei. Darin werden nur die Beitrags- und Gebührensätze geändert. Die übrigen Satzungsregelungen bleiben unverändert.

Beschluss:

Der Hauptverwaltungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf vom 29.09.2025 einer 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Langdorf vom 25.08.2023 für die Ortsteile Brandten, Nebelberg, Schwarzach, Außenried und Kohlberg (BGS/EWS II) als Satzung. Dieser Entwurf ist als Anlage beigefügt und Bestandteil dieses Beschlusses.

Der 1. Bürgermeister o.V.i.A. wird ermächtigt, die Satzung auszufertigen und bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: Ja 4 Nein 1

Sach- und Rechtslage:

Im Verlauf des Haushaltsjahres 2025 haben sich einige finanzielle Auswirkungen ergeben, die bei der Aufstellung des Haushaltsplanes im Frühjahr 2025 nicht absehbar waren oder nicht erkannt wurden. Diese haben einen Umfang im Verwaltungshaushalt von +662.500 € und im Vermögenshaushalt von - 548.000 €. Hierzu wird auf den beiliegenden Vorbericht zum 1.Nachtragshaushalt 2025 mit detaillierten Ausführungen verwiesen.

Die Ausgaben im Verwaltungshaushalt steigen gegenüber dem bestehenden Haushaltsplan um 14,55 %, im Vermögenshaushalt sinken sie um 17,26 %. Gegenüber dem **Vorjahr steigen die Ausgaben im Verwaltungshaushalt** um $(4,44 + 14,55) = 18,99$ % und **sinken im Vermögenshaushalt** um $(4,63 + 17,26) = 21,89$ %.

Die Gesamtsummen haben grundsätzliche Auswirkungen auf den im März 2025 beschlossenen Haushalt, so dass ein 1. Nachtragshaushalt beschlossen werden muss (Art. 68, 63 GO).

Nachdem im Nachtragshaushaltsplan keine Kreditaufnahmen oder Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt werden, ist eine Genehmigung durch das Landratsamt Regen nicht erforderlich, gleichwohl aber zur Stellungnahme vorzulegen (Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO).

Gemäß § 24 KommHV und VV Nr. 2 zu § 24 KommHV ist über den Finanzplan und die (Nachtrags-) Haushaltssatzung gesondert zu beschließen.

Beschluss:

Der Hauptverwaltungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat genehmigt die vorliegende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 sowie den zugrundeliegenden Finanzplan mit 1. Nachtragshaushaltsplan samt Anlagen.

Die Gemeinde Langdorf erlässt folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

Entwurf vom 29.09.2025

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Langdorf (Landkreis Regen)

für das Haushaltsjahr 2025

vom

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Langdorf folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	662.500	0	4.553.500	5.216.000
die Ausgaben	662.500	0	4.553.500	5.216.000
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		548.000	3.175.700	2.627.700
die Ausgaben		548.000	3.175.700	2.627.700

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Langdorf, den
Gemeinde Langdorf

(Siegel)

Michael Englam
1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: Ja 5 Nein 0

7 Anfragen

-

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Michael Englam die öffentliche Sitzung des Hauptverwaltungs Ausschusses.

Michael Englam
Erster Bürgermeister



Gerhard Lallinger
Schriftführung